

**Einwohnerfragestunde in der
16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 02. Dezember 2015**

1. Frage

betr.: Alte Post

Am 03.04.2013 stimmten die Stadtverordneten mit der DS 12/SVV/0845 - „Alte Post“ -der Errichtung eines Neubaus mit einer Fassade nach dem Entwurf des Architekten Redlich in Anlehnung an den historischen Bau von Georg Christian Unger zu. Im März 2014 ging bei der ProPotsdam das Angebot eines Kreditinstitutes zum Erwerb des Grundstückes ein, verbunden mit der Bedingung, die von der ProPotsdam beantragte und erwartete Baugenehmigung mit der von der Stadtverordnetenversammlung gewünschten Fassade unverändert !! umzusetzen.

Der beschlossene Redlich Entwurf war von den Stadtverordneten als zwingende Verpflichtung für jeden Käufer des Grundstückes festgeschrieben, diesen Entwurf UNVERÄNDERT! umzusetzen, ansonsten wird die Stadt von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

Gleichzeit wurde der Oberbürgermeister verpflichtet, alle sechs Monate den Stadtverordneten über die Alte Post zu berichten. Das bedeutet in einem Zeitrahmen zwischen 2013 bis 2015 (also zwei Jahre) hätte der Oberbürgermeister vier Mal gegenüber der Stadtverordnetenversammlung berichten müssen.

Fragen:

Ist diese persönliche Verpflichtung nachweislich umgesetzt worden? Wann konkret waren diese vier Berichtstermine?

Wenn diese Berichtspflicht nicht erfolgt sein sollte, wurde dies durch die SVV gerügt?
Was lernt man aus den Pannen?

Wie wird mit den künftigen Bebauungen verfahren?
Wie verbindlich sind Leitfassaden?

Müsste nicht eine verbindliche Satzung für die weiteren 30-40 Parzellen in der Stadtmitte erstellt werden?

Und, wenn der Informationsfluss zwischen Bauherren, OB und SSV so ungenügend zustande kam: was wird an Kontroll-Mechanismen geschaffen, um solche Pannen künftig auszuschließen?

Antwort:

Das Grundstück der „Alten Post“ ist weder im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ noch im Planungsgebiet des „Integrierten Leitbautenkonzeptes“. Die Vorgaben des Konzeptes gelten daher für diesen Bau nicht.

Die Festlegung von „Leitfassaden“ ist auch kein rechtlicher Akt, etwa im Sinne eines Satzungsverfahrens auf gesetzlicher Grundlage, sondern als Begriff im Leitbautenkonzept formuliert und für verschiedene Neubauten im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ definiert. Definiert ist dort auch das Verfahren, in welchem die Errichtung von Gebäuden mit eben diesen Leitfassaden über Kaufverträge bei der Veräußerung von Grundstücken aus dem städtischen Treuhandvermögen gesichert werden.

Das Grundstück der „Alten Post“ liegt aber nicht im Sanierungsgebiet und ist auch kein Grundstück des städtischen Treuhandvermögens. Daher haben die Stadtverordneten 2013 beschlossen, dass das Gebäude auf dem Grundstück der Alten Post nach dem Entwurf des Architekten Redlich in Anlehnung an Unger errichtet werden soll.

In diesem Sinne hat die Pro Potsdam als Eigentümerin das Grundstück ausgeschrieben. Im Nachgang handelte es sich um einen Verkaufsvorgang der Pro Potsdam, der in den dortigen Gremien behandelt wurde. Die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse wurden im Hauptausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung nach dem bekannten Verfahren zwischen der Pro Potsdam und den Stadtverordneten behandelt.

Im Baugenehmigungsverfahren gab es Änderungen zum ursprünglichen Antrag, die sich allein auf konstruktive Details bezogen und jeweils mit dem Architekten Redlich abgestimmt wurden. Dazu gehört auch die Farbe des Sandsteins, zu dem noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde. Der Sinn des Stadtverordnetenbeschlusses, nämlich eine Fassadengestaltung in Anlehnung an Unger zu erhalten, wird damit weiter erfüllt.

Am Leitbautenkonzept wird weiter gearbeitet. Wie Sie wissen wird derzeit das Konzept für die beiden Blöcke auf dem Gelände des Fachhochschulgebäudes erarbeitet.

2. Frage

**betr.: Evaluation Straßenabwasserreinigungsanlage Groß Glienicker See, 14476
Potsdam OT Groß Glienicke**

Vor einigen Jahren hat die LH P eine Anlage zur Straßenabwasserbehandlung vor Einleitung in den Groß Glienicker See mit von Groß Glienicke besorgten Fördermitteln des Landes Brandenburg in Betrieb genommen, um die jahrelange illegale Einleitung dieser Abwässer durch den OBM der LH Potsdam endlich zu beenden.

Da die Reinigungsleistung hinsichtlich der abgestrebten Gewässergüte nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie von wesentlicher Bedeutung ist, frage ich den OBM die UNB:

Antwort:

Die ehemalige Einleitstelle „Dorfstraße“ wurde 1993 errichtet. Dazu lag eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis bis 2003 vor. Nach der Eingemeindung zu Potsdam wurde eine Niederschlagswasserreinigungsanlage errichtet. Dafür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.12.2009 vor.

Frage:

Welche planmäßige Reinigungsleistung hat die Anlage für welche Schadstoffe?

Antwort:

Die Niederschlagswasserreinigungsanlage ist gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Eine an Schadstoffparameter orientierte Vorgabe gibt es bei Niederschlagswasserreinigungsanlagen nicht.

Frage:

Welche Ergebnisse ergaben durchgeführte Evaluationsmessungen zur Reinigungsleistung der Straßenabwässer vor Ort?

Antwort:

Die Anlage wird regelmäßig hinsichtlich der einwandfreien Funktion durch die EWP kontrolliert. Bisher gab es keine Komplikationen.

Frage:

Wie oft wurde die Reinigungsleistung der Anlage zu welchen Jahreszeiten evaluiert?

Antwort:

Im Rahmen der Betriebsüberwachung über die Dauer von 3 Jahren wurden 29 Kontrollen durchgeführt.

Frage:

Welche Auflagen erteilte ggf. der Fördermittelgeber zur Evaluation der Anlage in der Betriebsphase?

Antwort:

Der Fördermittelgeber hat über die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus keine Auflagen bezüglich der Reinigungsleistung erteilt.

i.V. Burkhard Exner
für den Geschäftsbereich
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

3. Frage

betr.: Uferweg, Groß Glienicker See

Frage 1:

Jahrelange Verhandlungen mit den Uferanrainern am Groß Glienicker See brachten keine Einigung, so dass die Anträge zur Enteignung der Dienstbarkeit des Wegerechtes Ende 2013 eingereicht wurden. Welcher konkrete "Arbeitsauftrag" erstand der Stadt von seitens der Enteignungsbehörde daraus?

Antwort:

Die Enteignungsbehörde hat unter Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags in jeder Stufe des Verfahrens auf eine Einigung hinzuwirken. Daher musste die LHP die von den Eigentümern in den mündlichen Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde gemachten Einigungsvorschläge anschließend einer eingehenden Prüfung unterziehen. Die Prüfungspunkte bezogen sich insbesondere auf den Wegeverlauf, Einfriedungen sowie naturschutzrechtliche und natur- und landschaftsfachliche Fragen (Biotopgrenzen, Eingriffe ins Landschaftsschutzgebiet usw.). Die Einigungsvorschläge hat die Stadt in jedem Einzelfall geprüft und die Ergebnisse ihrer Prüfungen der Enteignungsbehörde mitgeteilt, die hierauf noch nicht reagiert hat.

Frage 2:

Mit wie vielen der 41 Anrainer wurden seit November 2014 Gespräche geführt?

Antwort:

Es handelt sich nicht um 41, sondern um 31 Anrainer, darunter die BlmA und die LHP. Mit 8 Anrainern sind bereits Verträge geschlossen worden, die der Sicherung des Uferweges dienen. Mit 7 weiteren Eigentümern wurden bzw. werden seit November 2014 Gespräche mit dem Ziel einer Einigung geführt.

Frage 3:

Wie viele Verträge zur Bewilligung der Dienstbarkeit sind unterschriftsreif verhandelt?

Antwort:

Es kann auf die vorstehende Antwort verwiesen werden (in 8 Fällen sind bereits Verträge zur Sicherung des Uferweges geschlossen worden).

Frage 4:

Wie ist der Verhandlungsstand mit der BIMA zum Ankauf der Grundstücke, bzw. des Dienstbarkeitseintrages?

Antwort:

Die LHP hat am 20.11.2015 mit der BlmA einen Kaufvertrag über einen Teil der am Groß Glienicker See belegenen BlmA-Grundstücke geschlossen. Wegen der übrigen Grundstücke ist die LHP weiterhin im Gespräch mit der BlmA, um diese zu erwerben, sobald die BlmA darüber verfügen kann.

Frage 5:

Welchen neuen Stand (seit September) hat die Prüfung der Übertragung des Eigentumes der Seehälfte vom Land BRB auf die Stadt Potsdam?

Antwort:

Zurzeit wird die Beschlussvorlage erarbeitet, auf deren Grundlage ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Erwerb der Potsdamer Hälfte des Groß Glienicker Sees eingeholt werden soll.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

4. Frage

betr.: Arbeitskapazität in der UNB

Für die Potsdamer Baumschutzverordnung hat die Verwaltung unter Herrn M. Klipp (GRÜNE/B90) einen Entwurf vorgelegt, der den Baumschutz deutlich reduziert, so dass nach meiner Meinung, folgt man diesem Auslegungsvorschlag, dieser praktisch nicht mehr existent ist. Als einer der wesentlichen Gründe wird vom Oberbürgermeister der Abarbeitungsstau von Fällanträgen in der Begründung benannt. Ich frage daher Herrn Jakobs als Dienstherrn seiner Mitarbeiter auch in der UNB:

Antwort:
allgemein:

Eine Novellierung der Potsdamer Baumschutzverordnung ist aufgrund von neuen Gesetzen und Rechtsprechungen geboten. Dabei soll die Novelle so viel wie nötig und gleichzeitig auch nur das Erforderliche, so wie es das Gesetz (§ 29 (1) Bundesnaturschutzgesetz) vorgibt, regeln.

Frage:

Wie viele Arbeitsstunden sind in den letzten 5 Jahren durch Teilzeitbeschäftigungen einzelner Mitarbeiter in der UNB frei geworden, Angabe bitte für die letzten 5 Jahre?

Antwort:

In den vergangenen 5 Jahren waren im Unterprodukt Naturschutz überwiegend 0,2 Stellenanteile entsprechend 8 Wochenstunden aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen nicht in Anspruch genommen, in einer kurzzeitigen Spitze ist dieses Volumen auf 0,4 Stellenanteile entsprechend 16 Wochenstunden angestiegen.

Frage:

Wie viele Ersatzkräfte wurde dafür in der UNB eingestellt, um die Arbeit der Fällantragsbearbeitungen weiter sachgerecht erledigen zu können?

Antwort:

Zur Antragsbearbeitung zum Vollzug der Potsdamer Baumschutzverordnung wurden 2013 Mittel (in Höhe von ca. 13.500 EUR) für externe Baumgutachter zur Erbringung von Teilleistungen zum Vollzug der Potsdamer Baumschutzverordnung verwendet.

Weiterhin war im Jahr 2014 ein Sachbearbeiter mit 1,0 Vollzeiteinheiten zur Antragsbearbeitung 6 Monate befristet eingestellt.

Frage:

Was ist mit einer ggf. vorhandenen Differenz passiert, wo sind diese Kapazitäten geblieben?

Antwort:

Eine weitergehende, detailgenaue Verrechnung von „entfallenen Arbeitszeiten“ und Ersatzkapazitäten ist weder möglich noch zielführend, weil für kleinteilige Wochenstunden-Volumina Mitarbeitergewinnung, Einarbeitung und Arbeitsorganisation nicht effizient sind.

i.V. Burkhard Exner
für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Umwelt

5. Frage

betr.: Abweichung von den Satzungsfestlegungen zum B Plan Nr. 8b im OT Groß Glienicke

Die nach dem B-Plan 8b festgelegte Erschließungsstraße wurde vor Ort nicht so wie festgelegt gebaut. Sie ist deutlich kleiner realisiert worden, mit der Folge dass die Erschließung eines Baugrundstückes nun über den Gehweg der Dorfstr. 7 über die Bushaltestelle erfolgen soll.

Da der Ortsvorsteher, Herr Sträter nicht wie gebeten, zur Sitzung des OBR vom 17.11.2015 dazu Auskünfte in der Verwaltung einholte, frage ich den OBM:

Frage:

Welche guten Gründe hatte die Bauaufsicht derart vom B-Plan 8b abzuweichen, Aufwendungen für Erschließungsstraßenbau dem Investor zu ersparen, seinen Gewinn im Verkauf von Baugrundstücksflächen zu erhöhen und die Allgemeinheit durch unnötige Zufahrten über öffentliche Bürgersteige zu beeinträchtigen und einen Alleebaum fällen zu wollen?

Antwort:

Das Bauvorhaben ist gem. § 30 (1) BauGB i.V.m. § 31 (2) BauGB planungsrechtlich zulässig.

Das Grundstück, für das der Bauantrag für ein Einfamilienhaus gestellt wurde, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 b „Dorfstraße 7-9“ OT Groß Glienicke. Zur verkehrlichen Erschließung des Grundstücks muss eine Grundstückszufahrt hergestellt werden. Die geplanten Erschließungsflächen weichen hinsichtlich ihrer Lage von der im Bebauungsplan Nr. 8 b „Dorfstraße 7-9“ festgesetzten Fläche „A“, die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, ab.

Die geringfügig veränderte bzw. verschränkte Lage der Fläche ist städtebaulich vertretbar, da sich die geradlinig festgesetzte Durchwegungsachse nicht auf einen topografischen Endpunkt bezieht, sondern sich an der ehemaligen Flurstücksgrenze orientiert.

Die konkrete Einteilung der Verkehrsfläche erfolgt zudem nicht im Bebauungsplan, sondern obliegt einer gesonderten Fachplanung, so dass sich durchaus Abweichungen gegenüber den Darstellungen im Bebauungsplan ergeben können. Die Grundzüge der Planung sind davon nicht berührt, da erst die Fachplanung die Grundlage für eine gesicherte Erschließung schafft. Eine Befreiung nach § 31 (2) BauGB für die abweichende Lage der Erschließungsflächen (Fläche „A“) wurde daher erteilt.

Zum Schutz der vorhandenen Straßennebenanlagen (Gehwege, Radwege, unbefestigte Nebenanlagen, Grünflächen, vorhandene PKW-Zufahrten) ist während der Bauphase eine Baustellenzufahrt herzustellen.

6. Frage

betr.: Recht des Stärkeren oder Stärke des Rechts

1. Sachstand:

Jahrelang zieht sich die Befreiung des Uferweges des Griebnitzsees, im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit und entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordneten, hin. Das einzigartige Ensemble historischer Bauten und herrlicher Lage wird von wenigen genutzt. Die ausgeschlossene Allgemeinheit resigniert. Die normative Kraft des Faktischen wirkt. Und die wenigen (19) begünstigten Grund-Eigentümer (viele nicht ansässig), die die Rückgabe an die Allgemeinheit aufhalten, genießen ihre Vermögensinteressen und die Unterbrechung des Weges - die sie selbst herbeiführten. Vor Gericht (diverse Klagen gegen den verbindlichen Bebauungsplan sind anhängig) ist es wie auf hoher See – man ist Gottes Hand. Derzeit wirkt im Gerichtsauftrag der Mediator Ortloff, vertraulich, näheres wird uns als den vielen Betroffenen nicht bekannt. Damit dauert ein von den Begünstigten selbst - entgegen einem auch heute verbindlichen Bebauungsplan - herbeigeführter Verstoß (Blockade des Weges) an und wird durch das komplexe Verfahren und auch politisches Desinteresse (s.o. normative Kraft des Faktischen) verfestigt.

Für genau diese Fälle wurde im Baurecht (wie in allen Verwaltungsstreitigkeiten) der vorläufige Rechtsschutz eingeführt. Wenn öffentliches Interesse überwiegt, keine Vorwegnahme der Hauptsache in unabänderlicher Weise erfolgt, so durch bauliche Veränderungen, die nie mehr rückgängig gemacht werden könnten, kann (und politisch muss!) die Verwaltung für den Souverän, also das Volk (vertreten durch die Parlamente von Stadt und Land) den Zustand herstellen, der dem öffentlichen Interesse entspricht. D.h. einen durchgängigen Weg am Griebnitzsee.

Art. 40 der Landesverfassung ist hier klar: Der Zugang zu dem Griebnitzsee ist freizuhalten – für die Allgemeinheit. „Aber mein Eigentum“ rufen nun die wenigen Begünstigten aus, die ihre Vermögensinteressen beeinträchtigt sehen, wenn der Weg wieder begehbar würde. Als ob der Weg, wie sie selbst zeigten, nicht auch wieder zurück genommen werden könnte. Oder sie sagen: „Aber der Rechtsstreit ist abzuwarten – die Gerichte entscheiden“. Nur dies dauert (s.o.). Und die normative Kraft der Fakten, die die Begünstigten schufen, soll die Resignation der Allgemeinheit untermauern.

Vorläufiger Rechtsschutz für die Allgemeinheit, d.h. im Sinne von Art. 40 der Landesverfassung den Zugang zum See zu öffnen, muss jedoch hier und heute eröffnet werden. Die Stadt kann dieses bauordnungsrechtlich anordnen – und den Weg frei räumen. Wie im Bebauungsplan vorgesehen.

Bei Rechtsbedenken infolge der Eigentumsinteressen, die die Stadt Potsdam abzuwägen hat mit dem Schutz der Allgemeinheit, kann sie den vorläufigen Vollzug bauaufsichtlicher Maßnahmen unterstützen durch eine Novellierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Bauordnung. Im Landtag Brandenburgs. Durch Initiative der in der Versammlung der Stadtverordneten vertretenen Parteien bzw. Fraktionen, um den „Zugang zu...den Seen...zu eröffnen“ (Art.40) und dieses als vorrangiges öffentliches Interesse zu bestimmen. Für die Allgemeinheit im Sinne von Art. 40 – denn die Allgemeinheit kann nicht klagen, dies können hier nur die begünstigten Anwohner - wie geschehen (gegen den Bebauungsplan) . Für die

Allgemeinheit handeln demgegenüber unsere Volksvertreter! Für die Umsetzung des verbindlichen Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse.

Das Recht der Stärkeren – und Begünstigten, den eigenen Verstoß gegen den Bebauungsplan weiter zu nutzen und die Allgemeinheit auszuschließen – muss zurücktreten gegenüber der Stärke des Rechts, hier und heute eine verfassungsgemäße vorübergehende Nutzung des Uferweges herbeizuführen – bis zum Abschluss der Rechtsverfahren. Die endgültige Klärung wird hierdurch nicht behindert. Damit sind die Parteien und Fraktionen im Landtag gefordert.

2. Fragen:

Angesichts der langen Verfahrensdauer der laufenden Gerichtsverfahren besteht das Spannungsverhältnis zwischen Interessen der Eigentümer der Liegenschaften am Griebnitzsee einerseits und dem allgemeinen öffentlichen Interesse einer Nutzung des Weges am Griebnitzsees, wie durch Art. der 40 der Landesverfassung geschützt, auf unabsehbare Zeit fort. Damit wird das Gebot der Landesverfassung zugunsten Einzelner dauerhaft ausgehebelt.

Wir fragen deshalb die Stadtverordnetenversammlung Potsdams am Mittwoch 02. Dezember gemäß § 13 der Geschäftsverordnung in der Einwohnerfragestunde:

Frage 1:

Werden die Stadt Potsdam und die Stadtverordneten den jetzigen Zustand einer Suspendierung der Vorgaben des Bebauungsplanes während des gesamten Verfahrens hinnehmen?

Antwort:

Der Bebauungsplan ist in rechtlicher Hinsicht nicht „suspendiert“ – er ist geltende planungsrechtliche Grundlage für die Beurteilung aller aktuell zur Beurteilung anstehender Bau- und Nutzungsabsichten. Aktuell nicht in allen Punkten umsetzbar ist der Plan, weil insbesondere für die Realisierung des Weges die Inanspruchnahme von Privateigentum erforderlich ist, die sich bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eigentümer nur im Wege durchsetzen lässt. Die Enteignungsentscheidung kann die Landeshauptstadt Potsdam nicht alleine treffen. Hierfür ist vielmehr ein Verfahren bei der Enteignungsbehörde durchzuführen. Die Enteignungsbehörde aber wird keine Entscheidungen treffen, solange die anhängigen Verfahren zu den Normenkontrollanträgen nicht entschieden sind.

Frage 2:

Oder hat die Stadt im Auftrag der Stadtverordneten geprüft, ob vorübergehende Lösungen zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Art. 40 durchsetzbar sind?

Antwort:

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens ebenso wie im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Heilungsverfahren wurden umfangreiche Überlegungen zu Zwischenlösungen, wie etwa Umstegungen, Pontonlösungen oder Aufschüttungen, angestellt, vgl. hierzu Ziff. 5.1.2 und 5.1.3 der Bebauungsplanbegründung. Im Ergebnis führte die Abwägung aller betroffenen Belange jedoch stets zu dem Ergebnis, dass sich derartige Lösungen nicht rechtssicher und praktikabel umsetzen lassen.

Frage 3:

Warum wurden vorläufige Maßnahmen zugunsten der Einrichtung eines Weges, der ggf. späterhin wieder den Eigentümern zurückgegeben werden könnte, bislang nicht angeordnet und umgesetzt. Wurden entsprechende vorläufige Maßnahmen und damit vorläufiger Rechtsschutz gem. Bauordnung des Landes Brandenburg für eine Durchsetzung des Bebauungsplanes erwogen mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Hier kann zunächst auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen werden.

Zu der Frage bzgl. des „vorläufigen Rechtsschutzes gem. Bauordnung“ ist Folgendes zu sagen: Die Brandenburgische Bauordnung bietet keine Rechtsgrundlage für die vorläufige Realisierung öffentlicher Vorhaben auf Privatgrundstücken. Einzig denkbare Rechtsgrundlage wäre hier §116 BauGB, der die sog. vorzeitige Besitzeinweisung vor Abschluss des förmlichen Enteignungsverfahrens regelt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen aber nicht vor. § 116 Abs. 1 BauGB verlangt nämlich, dass die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten sein muss. Die sofortige Ausführung einer Maßnahme ist nach der Rechtsprechung nur dann dringend geboten, wenn sie bei Abwägung der Belange der Allgemeinheit und des Betroffenen unumgänglich ist, um die Gesamtheit der Bürger bzw. einer Vielzahl von Personen gegen wesentliche Nachteile zu schützen oder um ihnen wesentliche Vorteile zu erhalten, die verloren gingen, wenn die Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil die spätere Realisierung des Uferwegs zwar für die Nutzer des Wegs unerfreulich ist, aber allein aus der zeitlichen Verzögerung nicht so wesentliche Nachteile entstehen, dass dies eine Verkürzung des Rechtsschutzes der enteignungsbetroffenen Eigentümer rechtfertigen könnte. Hierbei ist auch mit in Rechnung zu stellen, dass der mit der Enteignung verbundene Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsposition der betroffenen Seeanrainer einen massiven Grundrechtseingriff darstellt, der nur in absoluten Ausnahmefällen vor Abschluss des hierfür vorgesehenen rechtsstaatlichen Verfahrens umgesetzt werden darf.

Frage 4:

Wurde hierbei die unabsehbare und lange Verfahrensdauer berücksichtigt?

Antwort:

Die Verfahrensdauer wurde bei sowohl bei der Prüfung von Übergangslösungen (siehe hierzu Ziff. 2) als auch bei der Prüfung der Möglichkeit einer vorzeitigen Besitzeinweisung (siehe hierzu Ziff. 3) mit berücksichtigt. Der Verfahrensstand und die in der Tat derzeit nicht mögliche Prognose hinsichtlich des Abschlusses der Normenkontrollverfahren liefern jedoch keine Grundlage für Eingriffe in das Eigentum abseits der hierfür geltenden rechtlichen Instrumente.

Frage 5:

Da die Interessen der Allgemeinheit und damit der Schutz aller Bürger gem. Art. 40 Landesverfassung im konkreten Falle durch diese selbst nicht wahrgenommen werden (können) – welche vorläufigen Maßnahmen im Rahmen einer Abwägung wurden hierbei zugunsten des Zuganges der Allgemeinheit geprüft.

Antwort:

Zur Prüfung von Übergangslösungen siehe die Antwort zu Ziff. 2.

Frage 6:

Hat die Stadt hierbei erwogen, eine notwendige Anpassung der Bauordnung zum vorläufigen Schutz der Allgemeinheit und zur Durchsetzung des Bebauungsplanes dem Landesparlament vorzuschlagen. Ist ein entsprechendes Anliegen an die Landesregierung für einen entsprechenden Gesetzesantrag zur Abänderung der Bauordnung geprüft worden?

Frage 7:

Welche Argumente sprechen aus Sicht der Stadt und der Stadtverordneten gegen einen entsprechenden Antrag, zum Schutze der Anliegen gem. Art.40 der Landesverfassung vorübergehende Maßnahmen bis zur endgültigen rechtlichen Klärung des Bebauungsplanes durch Abänderung der Bauordnung zuzulassen?

Frage 8:

Da Anträge auf gesetzgeberische Maßnahmen sowohl von der Landesregierung auf Initiative der Stadt Potsdam als auch durch die im Landtag vertretenen Fraktionen der Parteien ergriffen werden können – ist die Stadt gemeinsam mit den Stadtverordneten bereit, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die erforderlichen gesetzlichen Änderungen zur Durchsetzung des Verfassungsgebotes aus Art. 40 prüft?

Für die Bewohner der Stadt Potsdam und die Bürgerinitiative Griebnitzsee für Alle

Antworten zu den Fragen 6, 7 und 8:

Es ist nicht ersichtlich, welcherlei Änderung der Bauordnung Eingriffe in privates Eigentum zur Herstellung einer öffentlichen Wegeführung erleichtern oder „vorläufige Maßnahmen“ ermöglichen soll. Wie oben dargestellt (Ziff. 3), wäre maßgebliche Grundlage vorläufiger Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans die bundesrechtliche Norm des § 116 BauGB. Dessen Voraussetzungen können schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht durch eine Änderung der landesrechtlichen Bauordnung verändert werden. Deshalb ist nicht einmal die Zielrichtung für die erfragte Gesetzesinitiative erkennbar. Um so weniger können Aussagen zu etwaigen Schritten einer entsprechenden Initiative getroffen werden.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

7. Frage

betr.: Eigentum verpflichtet

Warum kann die Stadt die Besitzer von Wohnhäusern, die noch immer nicht saniert sind, nicht zwingen, zumindest die Fassade und das Dach instand zu setzen? Und warum geschieht das nicht? Das Grundgesetz regelt klar: Eigentum verpflichtet.

Antwort:

Der Schutz des Eigentums in Artikel 14 Abs. 1 GG hat im Grundgesetz einen hohen Stellenwert. Diese Eigentumsgarantie gilt ebenso wie die Sozialbindung des Eigentums in Artikel 14 Abs. 2 GG. Eine Einschränkung bzw. Beeinträchtigung des Eigentumsrechts muss daher verfassungsgemäß sein und bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Bei der Bewertung der schutzwürdigen

Interessen des Eigentümers und der Belange des Gemeinwohls sind des Weiteren der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs.1 GG zu beachten.

Die Stadt kann private Eigentümer von Wohnhäusern daher grundsätzlich nur unter sehr engen Voraussetzungen bzw. gar nicht zwingen, Fassaden und Dächer von Wohnhäusern, die noch nicht saniert sind, instand zu setzen.

Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse können sich z. B. aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), insbesondere zur Gewährleistung der Standsicherheit von Gebäuden oder zur Gefahrenabwehr (herabstürzende Bauteile etc.) oder aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) zum Schutz und Erhalt von Einzeldenkmälern ergeben.

Es ist daher jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob es rechtliche Eingriffsbefugnisse gibt und der Zwang zur Sanierung der Fassade oder des Daches einerseits und der Schutz des Eigentums andererseits in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

i.V. Burkhard Exner
für den Geschäftsbereich
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

8. Frage

betr.: Einbahnstraßenregelung in der Behlertstraße

Ich wohne in der Friedrich-Ebert-Straße 47 und kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund über ein Jahr nach der Fertigstellung der Friedrich-Ebert-Straße die Einbahnstraßenregelung in der Behlertstraße nicht wieder in den alten Zustand versetzt wird. Hat das einen besonderen Grund oder ist dieser Umstand einfach nur "vergessen" worden.

Als Anwohner muss ich in Richtung Humboldtbrücke den umständlichen Weg über die Eisenhardtstraße und die holprige Bertha-von-Suttner-Straße und Hebbelstraße fahren, zumal am Nauener Tor seitdem das Linksabbiegen verboten wurde.

Für eine schnelle Abhilfe dieser Einbahnstraßenregelung wären ich und sicher auch viele betroffene Anwohner sehr dankbar.

Antwort:

Die Einbahnstraßenregelung in der Behlertstraße wurde nach Beendigung der Baumaßnahme in der Friedrich-Ebert-Straße bewusst beibehalten. Für das Wohnquartier Behlertstraße, Hebbelstraße und Eisenhardtstraße konnte eine Verkehrsberuhigung und eine deutliche Entlastung vom Durchgangsverkehr erreicht werden. Der Durchgangsverkehr wird auf das Hauptverkehrsnetz gebündelt und es entsteht kein Schleichverkehr auf Wohngebietsstraßen. Im Gebiet sind dadurch kurze Umwegfahrten nicht zu vermeiden. Diese sind aber in Abwägung mit der deutlichen Verbesserung der Lebensqualität im Wohngebiet zu vertreten.

i.V. Burkhard Exner
für den Geschäftsbereich
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

9. Frage

betr.: Spenden für ein Tierheimneubau

Warum bekommt der Tierschutzverein Potsdam, der nun einen Teil des Sago-Geländes für den Neubau eines Tierheims käuflich erwerben konnte, nicht die Spenden in Höhe von fast 130 T€?

Antwort:

Laut Beschluss der SVV (02/SVV/0928 hat die LHP mit dem TSV einen Betreibervertrag zum 01.01.2003 geschlossen. Durch die LHP wurden Kontobestände (Festgeldkonto, Spendenkonto und Geschäftskonto) in Höhe von 135.084,30 Euro an den TSV übergeben. Diese überlassenen Rücklagen sollten durch den neuen Träger zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge sowie für ausstehende Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Tierheim aus 2002 genutzt werden.

Die Spenden für den Tierheimneubau sind, wie in einem Vergleich zwischen TSV und LHP vor dem Landgericht (Aktenzeichen 12 O 214/08) aus dem Jahr 2009 vereinbart, beim TSV geblieben. Der TSV hat im Zuge des Verfahrens angegeben, zwischen 2003 und 2007 zwei Spenden (insgesamt 2.060 Euro) mit Zweckbindung Tierheimneubau erhalten zu haben. Diese sind auch bei ihm verbucht.

Die Landeshauptstadt hat nach Auflösung des Betreibervertrages 131.392,75 Euro an Tierheimrücklagen vom TSV erhalten. Die genannten 131.392,75 Euro werden seither im Haushalt mitgeführt und sollen dem Tierschutz in der Landeshauptstadt Potsdam zu Gute kommen.

Um diese vorhandenen Mittel für den Tierschutz ausreichen zu können, wurde durch die Verwaltung eine entsprechende Förderrichtlinie erarbeitet. Diese Richtlinie ist im Zusammenwirken der Verwaltung und dem Tierheimrat thematisiert und erarbeitet worden. Sie eröffnet auch dem TSV die Möglichkeit, Gelder für den Tierheimbau zu beantragen.

Die Tierschutz-Förderrichtlinie soll am 27.01.2016 in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung

10. Frage

betr.: Fragen zum Thema Sozialarbeit an Potsdamer Schulen Rahmenkonzept Schule-Jugendhilfe; hier Schulsozialarbeit:

1. War es der Wille der Stadtverordneten, dass die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in Potsdam und damit die langjährigen Ansprechpartner/-innen für Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen ausgetauscht werden?

Antwort:

Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Handlungskonzept Schulsozialarbeit ist das Ergebnis eines mehr als zweijährigen breiten Diskussionsprozesses unter Berücksichtigung der mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen Potsdamer Schulsozialarbeit sowie aktiver Mitwirkung des bisherigen Schulsozialarbeitsträgers Paragraph 13 e.V. und der Potsdamer Schulen, insbesondere der bisherigen Einsatzstandorte von Schulsozialarbeit. Aus diesem Grunde votierten der Jugendhilfeausschuss und der Bildungsausschuss jeweils einstimmig für das gemeinsam erarbeitete Konzept. Gleichwohl stellt das Handlungskonzept Schulsozialarbeit neben einer Ausweitung von derzeit neun auf 15 staatliche Potsdamer Schulen auch einen inhaltlichen „Neustart“ der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam dar. Dies betrifft sowohl die Auswahl der Schulstandorte als auch die Trägerschaft der Schulsozialarbeit und somit den konkreten Einsatz der Schulsozialarbeiter_innen an den jeweiligen Einsatzschulen.

2. Zu den Voraussetzungen für gute Schulsozialarbeit gehört u.a. ein Vertrauensverhältnis zwischen den Schülern, Eltern und dem Schulsozialarbeitern. Dieses aufzubauen, dauert erfahrungsgemäß ca. zwei Jahre. Es ist das Kapital des Schulsozialarbeiters und die Grundlage für das Gelingen seiner Arbeit. Welchen Sinn hat es, diese Grundlagen, dort wo sie bereits bestehen, durch die Neustrukturierung erst einmal zu zerstören und damit dieses Kapital zu verschenken?

Antwort:

Es ist unbestritten, dass Kontinuität in der Arbeit ein Fundament für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Schülern, Eltern und Sozialarbeitern eine unabdingbare Voraussetzung ist. Der bisherige Träger beabsichtigt, sich am beschlossenen Auswahlverfahren zu beteiligen. Im Zusammenhang mit der Bestätigung aller bisherigen Schulsozialarbeitseinsatzstandorte besteht damit die Möglichkeit, Schulsozialarbeit mit den bisherigen Fachkräften an diesen Einsatzschulen fortzuführen. Das Ergebnis des Trägersauswahlverfahrens kann jedoch nicht vorweggenommen werden.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass Schulsozialarbeiter_innen auch in der Vergangenheit vom Träger veranlasste Schulstandortwechsel vollziehen mussten. Das betrifft im Übrigen auch andere Professionen und Handlungsfelder der Jugendhilfe (Erzieherwechsel), der Schule (Lehrerwechsel) und darüber hinaus. Hin und wieder müssen Fachleute, geschuldet beruflichen Prioritätensetzungen durch Arbeitgeber oder private Lebensumstände, Veränderungen vollziehen bzw. diese annehmen.

3. Die Kündigung der langjährigen und nachweislich guten Arbeit der einzelnen Schulsozialarbeiter führt zwangsläufig erst einmal zu einer Verunsicherung der Schüler und Schülerinnen, da sie jetzt Angst haben, ihre vertrauten

Schulsozialarbeiter/-innen zu verlieren. Halten die Stadtverordneten diese Verfahrensweise mit Blick auf die Schüler für angemessen?

Antwort:

Personelle Veränderungen, d.h. Diskontinuitäten gab es in der Potsdamer Schulsozialarbeit seit ihrem Bestehen immer wieder. Dies erfolgte jedoch stets mit dem Ziel einer weiteren Qualifizierung der Schulsozialarbeit, mitunter auch aus trägerinternen bedingten Gründen des Paragraph 13 e.V. (vgl. auch Beantwortung Frage 2).

4. Wie werden die Forderungen der Schulkonferenzen, den Trägern und die Schulsozialarbeiter/-innen zu behalten, in der Entscheidung berücksichtigt?

Antwort:

Gemäß dem Stadtverordnetenbeschluss führt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf der Grundlage der Implementierungsvorgaben des Handlungskonzeptes Schulsozialarbeit ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durch. Dies schließt eine Berücksichtigung separater Interessenbekundungen sowohl hinsichtlich künftiger Träger als auch Schulsozialarbeiter_innen aus.

Je nach Zuschlag für die zwei Träger und den bei diesen angestellten bzw. anzustellenden Fachkräften wäre eine Fortsetzung bisheriger Schulsozialarbeiter_innen an den bisherigen Einsatzschulen möglich und sollte aus Sicht der Fachverwaltung und der Lenkungsgruppe Schule – Jugendhilfe auch angestrebt werden, obliegt jedoch der Personalhoheit der künftigen Träger.

5. Wann werden die Schulen erfahren, ob und mit wem die Stellen für Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen ab August 2016 besetzt werden?

Antwort:

Die 15 Schulen, die auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kriterienkataloges ab Schuljahr 2016/17 Schulsozialarbeit erhalten, wurden im Auftrag der Lenkungsgruppe am 11. November 2015 durch die Verwaltung informiert. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass alle Schulen, die bisher Schulsozialarbeit hatten, auch ab dem Schuljahr 2016/17 wieder Schulsozialarbeit erhalten.

Die anderen neun Mitbewerberschulen, die auf Grund der Punkte- Rangfolge vorerst nicht in Frage kommen, wurden am 13. November gleichfalls durch die Verwaltung informiert.

Entscheidungen, mit wem die Stellen besetzt werden, können erst nach vollzogener Beschlussfassung zur Trägersauswahl durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 und sich anschließenden Erlassen von Trägerzuwendungsbescheiden bzw. Abschlüssen von Leistungsvereinbarungen (Mitte/ Ende Juli), in Trägerverantwortung gefasst werden.

Die Prozessabläufe der Umsetzung des Gesamtkonzeptes bzw. der Handlungskonzepte sind im Internet unter: www.potsdam.de/kategorie/familien-potsdam einsehbar.

11. Frage

betr.: Öffentlichkeitsbeteiligung

Der nächste entscheidende Schritt zum Wiederaufbau der Potsdamer Mitte nach dem integrierten Leitbautenkonzept steht unmittelbar bevor. Bei dem Vergabe- und Bauprozess, sollte bei diesem städtebaulich wichtigen Vorhaben der Stadt, die Öffentlichkeit besser eingebunden werden als bei der Haveluferbebauung.

Fragen:

Kann die Stadt sich ein Forum mit einem Modell des Leitbautenkonzeptes vorstellen, auf dem in öffentlichen Veranstaltungen die einzelnen Phasen des Prozesses und die einzelnen Vorhaben dargestellt und erläutert werden, um eine intensive Bürgerbeteiligung und Transparenz der Prozesse sicherzustellen?

Wäre die Stadt bereit, Räumlichkeiten für eine derartige, ständige Ausstellung und die Veranstaltungen zu finanzieren?

Antwort:

Die Stadt setzt für die anstehende Konkretisierung des Leitbautenkonzeptes auf den bewährten Rahmen eines Stadtforums (voraussichtlich Februar 2016), um umfänglich über die weitere Entwicklung der Blöcke III und IV (derzeitiger Standort der Fachhochschule) zu berichten und dabei Gelegenheit für eine intensive öffentliche Diskussion zu geben, bevor die Stadtverordnetenversammlung über die verbindlichen Vorgaben für die Ausschreibung der Grundstücke befinden soll. Hierbei sollen die bislang vorgesehenen Planungsschritte dargestellt werden, denen eine prozesshafte Evaluierung des Vergabeverfahrens am Havelufer/Alte Fahrt zugrunde gelegt ist.

Damit wird nahtlos angeschlossen an den intensiven Diskussionsprozess von der Planungswerkstatt Potsdamer Mitte 2006 bis zur Verabschiedung des Integrierten Leitbautenkonzeptes 2010; in dieser Zeit ist die Potsdamer Mitte und die fortschreitende Konkretisierung der Planung insgesamt viermal Gegenstand der Berichte und Diskussionen des Stadtforums gewesen. Dies zeigt die erfolgreiche Nutzung dieses Forums für die Bürgerbeteiligung und Transparenz der fachlich anspruchsvollen Prozesse.

Im weiteren Verfahren sollen die Kräfte darauf konzentriert werden, eine möglichst große Anzahl an unterschiedlichen Investoren (nicht nur institutionelle Investoren, sondern auch Eigennutzer, Baugemeinschaften, Kleinanleger) zur Mitwirkung an dem Verfahren zu gewinnen. Dadurch soll eine hohe Bandbreite an qualitativen Entwurfs- und Nutzungsideen mit entsprechendem Investitionsinteresse zur Umsetzung des Beschlusses zum Leitbautenkonzept entstehen.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister